

RS Vwgh 1997/10/28 95/04/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §356 Abs3 idF 1988/399;

GewO 1994 §356 Abs3 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/28 96/04/0240 3

Stammrechtssatz

Die Erhebung von Einwendungen erst nach Ablauf der Frist gem § 356 Abs 3 zweiter Satz GewO 1994 vermag die Parteistellung des Nachbarn auch dann nicht mehr zu bewirken, wenn diesen an der Versäumung auch dieser Frist kein Verschulden trifft, oder die Fristversäumung durch einen Verfahrensverstoß seitens der Behörde bewirkt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995040151.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at